



Vorlage

Datum: 20.05.2014
Vorlage RB/2229/2014

TOP	Betreff Wahlen zu den Ausschüssen
Beschlussentwurf: Das Beratungs- bzw. Wahlergebnis bleibt abzuwarten. Auf die verschiedenen Beschlussentwürfe unter „Sachverhalt“ wird verwiesen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	12.06.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Die Besetzung der Ausschüsse richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO. Dort wird zunächst davon ausgegangen, dass sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** einigen. Dieser kann für sämtliche Ausschüsse vorgelegt werden oder sich nur auf einzelne Ausschüsse beziehen. Der einheitliche Wahlvorschlag muss von allen oder zumindest der Mehrzahl der Ratsmitglieder eingebracht werden. Zu seiner Annahme bedarf es eines einstimmigen Beschlusses – Stimmenthaltungen sind unschädlich.

Für diesen Fall gilt folgender
Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt einstimmig, den einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse anzunehmen.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in jeweils einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen (Ausschusssitze) auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen zur Gesamtzahl der gültigen Stimmen zu verteilen (Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare-Niemeyer).

Nach dem Urteil des BVerwG vom 09.12.2009 sind Listenverbindungen bei der Ausschussbesetzung **grundsätzlich unzulässig**, wenn dadurch eine andere Fraktion bei der Sitzvergabe

benachteiligt wird. Dies gilt auch für Verbindungen, die auf Dauer angelegt sind (z.B. Koalitionen).

Über die Zuteilung der letzten Wahlstellen entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme der Pflichtausschüsse, können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger berufen werden (siehe TOP 6.3). Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass **Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind**, die Berechtigung haben, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken im Ausschuss mit **beratender Stimme** mit. Hierfür gilt folgender

Beschlussentwurf:

Der Rat bestellt die von der Fraktion benannten Personen zu Mitgliedern der Ausschüsse mit beratender Stimme.

Sofern unter TOP 6d das Hinzuziehen von **sachkundigen Einwohnern** beschlossen wurde und von den Fraktionen oder Gruppen hierzu Vorschläge eingegangen sind, wäre in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen.

Stellvertretende Mitglieder:

Für jeden Ausschuss sind stellvertretende Mitglieder zu wählen

§ 15 der Hauptsatzung bestimmt:

Der Rat wählt für jeden Ausschuss innerhalb der Fraktionen Vertreter, die im Falle der Verhinderung eines Ausschussmitgliedes dessen Vertretung übernehmen.

Nach § 58 GO hat der Rat die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

Die Fraktionen benennen namentlich Vertreter, die die Vertretung verhinderter Ausschussmitglieder in der angegebenen Reihenfolge vornehmen. Im Falle der Verhinderung der namentlich benannten Stellvertreter wird die Vertretung innerhalb der Fraktion in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen.

Hierzu folgender

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt, dass die Vertretung verhinderter Ausschussmitglieder in der auf der Liste angegebenen Reihenfolge erfolgt. Im Falle der Verhinderung der namentlich gewählten Vertreter wird die Vertretung innerhalb der Fraktionen in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen.

Hinweis:

Bei den Entscheidungen zur Wahl der Ausschussmitglieder ist der Bürgermeister gem. § 40 Abs. 2 Satz 6 GO **nicht** stimmberechtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper